



Inhalt:

- 150 Kreisausschusssitzung
151 Sitzung des Sozialhilfeausschusses
152 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2003 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2003
153 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag sowie für die Abstimmungen zu den Volksentscheiden am 21.09.2003
154 Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 21. September 2003
155 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

150 Kreisausschusssitzung

Am Dienstag, 02. September 2003, 11:00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Investitionszuschüsse für Außenrenovierungsmaßnahmen an Kirchen
2. Kreiszuschüsse zur Schaffung von Jugendheimen/Jugendräumen
3. Kreiszuwendungen zur Förderung des Feuerlöschwesens
4. Verschiedenes

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

151 Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Am Mittwoch, 17. September 2003, 15:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Sitzung des Sozialhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Festsetzung der Brennstoffbeihilfe für die Heizperiode 2003/2004
2. Beitritt zur bundesweiten Vereinbarung zum Ausschluss der Anwendung von § 107 BSHG
3. Informationen zur geplanten BSHG-Reform
4. Kostenentwicklung in der Sozialhilfe im Jahr 2003
5. Sonstiges, Anfragen, Hinweise.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

152 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2003 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2003

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erläßt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	465.750,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	192.500,-- €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	3.623.400,-- €
und in den Aufwendungen mit	3.702.400,-- €
und im Vermögensplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	418.200,-- €

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

(2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 07.08.2003, Az: 211 / 941-00, St_Eyb2003.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zi. Nr. 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, 19.08.2003

i. V. Dr. S c h m i d r a m s l, Bürgermeister

153 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag sowie für die Abstimmungen zu den Volksentscheiden am 21.09.2003

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl sowie für die Volksentscheide wird in der Zeit vom Montag, 01.09.2003, bis Freitag, 05.09.2003, von Montag bis Donnerstag von 07.45 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 07.45 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 13.45 Uhr im Einwohnermeldeamt der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 1/EG, für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am Freitag, 05.09.2003, bis 13.45 Uhr bei der Stadt Eichstätt, Einwohnermeldeamt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 1/EG, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 31.08.2003 eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl, der Bezirkswahl und den Volksentscheiden im Stimmkreis **114 Eichstätt** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses Stimmkreises

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie

a) sich am Wahltag während der Abstimmungen aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,

b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 18.08.2003 in einen anderen Stimmbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Behinderung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann bis zum 19.09.2003, 15 Uhr, bei der Stadt Eichstätt, Einwohnermeldeamt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 1/EG, schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 31.08.2003) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) stellen.

7. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Eine stimmberechtigte Person, die im Wahlscheinantrag nicht angegeben hat, dass sie vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält mit dem gemeinsamen Wahlschein zugleich

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- zwei Stimmzettel für die Volksentscheide (hellgelb und gelb),

- drei Wahlumschläge (weiß, blau und gelb),

- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihr von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen die Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss schriftlich durch Vollmacht nachgewiesen werden.

9. Bei der Briefwahl muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Eichstätt, 19.08.2003

i.V. gez. Dr. S c h m i d r a m s l, Bürgermeister

154 Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 21. September 2003

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis Oberbayern wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 33 vom 14. August 2003 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung während der Dienststunden bei der Stadt Eichstätt, Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, an der Amtstafel im Erdgeschoss eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl in allen Wahlkreisen Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.statistik.bayern.de) unter „Wahlen, Abstimmungen / Landtagswahlen“ veröffentlicht.

Eichstätt, 19.08.2003

i.V. gez. Dr. S c h m i d r a m s l, Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

155 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden Nr. 4663472 UK-NR. 98832, 4467288, 14301881 durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 18.08.2003

Sparkasse Ingolstadt